

BGer 1B_94/2020 vom 13. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_94_2020

FR: TF 1B_94/2020 du 13 mars 2020

IT: TF 1B_94/2020 del 13 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden betreffen zwar verschiedene Strafverfahren, sind aber gleichgelagert und wurden vom Beschwerdeführer in einer Eingabe eingereicht; es rechtfertigt sich daher, sie zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind kantonal letztinstanzliche Entscheide in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer macht geltend, dem Obergericht sei bekannt gewesen, dass er über keine flüssigen Mittel verfüge und daher keine Prozesskaution bezahlen könne. Bei Bedarf hätte es auch einen aktuellen Nachweis über seine aktuellen finanziellen Verhältnisse anfordern können. Zudem habe er in beiden Verfahren Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege gestellt.

Letzteres trifft zwar zu, die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege wurden indessen am 8. Oktober 2019 bzw. am 9. Oktober 2019 abgewiesen. Sie wurden laut Vermerk auf den Verfügungen jeweils am Folgetag zugestellt und blieben unangefochten. Es ist unter diesen Umständen weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern der Obergerichtsvizepräsident Bundesrecht verletzt haben könnte, indem er vom Beschwerdeführer Kostensicherheiten für die von ihm angestrebten Verfahren verlangte. Auf die Beschwerden ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.